# Strengere Regeln für Schusswaffen

**Höhere Altersgrenzen, neue Bewilligungspflichten und strengere Verlässlichkeitsprüfungen: Die Waffengesetz-Novelle 2025 verschärft den Zugang zu Schusswaffen und erweitert die behördlichen Befugnisse. Der zweite, umfangreichere Teil trat am 28. April 2026 in Kraft.**

Der Amoklauf (School-Shooting) an einer Grazer Schule am 10. Juni 2025 war Anlass für eine Reform des österreichischen Waffenrechts. Wenige Tage nach der Tat beschloss die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket, das eine Verschärfung des Waffengesetzes enthielt.

Mit BGBl. I Nr. 56/2025 wurde das Waffengesetz 1996 umfassend novelliert und insbesondere der Zugang zu Schusswaffen neu geregelt. Die Reform umfasst angehobene Altersgrenzen für den Waffenbesitz, eine neue Bewilligungspflicht für Schusswaffen der Kategorie C, eine fünfjährige Probephase beim erstmaligen Erwerb, die Ausdehnung der Wartefrist, die reformierte klinisch-psychologische Begutachtung, die Einbeziehung der Stellungsdaten des Bundesheeres für die Beurteilung der Verlässlichkeit und das neue Regime für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Für den sicherheitsbehördlichen und exekutiven Vollzug von besonderer Bedeutung sind die Neuerungen bei den Waffenverboten, der intensivierte Informationsaustausch zwischen Polizei, Justiz und anderen Behörden, die erweiterte Durchsuchungsermächtigung und der deutlich verschärfte Strafkatalog.

**Etappenweises Inkrafttreten.** Die „Novelle 2025“ trat in zwei Etappen in Kraft. Bereits mit 1. November 2025 wirksam wurden die neue Wartefrist (§ 41f WaffG) sowie die Verpflichtung zur Beibringung der Stellungsdaten des Bundesheeres. Am 28. April 2026 trat der zweite und größere Teil der Waffengesetznovelle 2025 in Kraft, nachdem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Vollzug, insbesondere die technische Umstellung des Zentralen Waffenregisters abgeschlossen war. Seither gelten das umfassende neue Regime für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen, Änderungen in Bezug auf die waffenrechtliche Verlässlichkeit und deren Prüfung, die strengeren Bestimmungen zu wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen sowie der überarbeitete Strafkatalog.



**Die vierwöchige Wartefrist beim erstmaligen Erwerb einer Schusswaffe soll „Impulskäufe“ verhindern**

**Zugang zu Schusswaffen.** An die Stelle der bisherigen dreitägigen „Abkühlphase“ trat mit 1. November 2025 eine vierwöchige Wartefrist beim erstmaligen Erwerb einer Schusswaffe. Die Frist beginnt mit Abschluss des Rechtsgeschäfts und gilt je Waffenkategorie: Ein Ersterwerb liegt vor, wenn eine Eigentumsübertragung stattfindet und für den Erwerber noch keine Schusswaffe der betreffenden Kategorie im ZWR eingetragen ist. Während der Wartefrist ist die Waffe bei einem Gewerbetreibenden zu lagern, dem hierfür ein Entgelt gebührt (§ 41f Abs. 3 WaffG). Nach dem Willen des Gesetzgebers ist Ziel der Regelung die Verhinderung von „Impulskäufen“.

**Waffenrechtliche Verlässlichkeit.** Die Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit wurde aus § 8, der die Gründe mangelnder Verlässlichkeit beinhaltet, herausgelöst und in § 41 WaffG umfassend neu geregelt. Aufgrund der neu eingeführten „Probephase“ bei erstmaligem Erwerb von Schusswaffen wird die waffenrechtliche Verlässlichkeit nun mehrmals geprüft (§ 44c WaffG).

Erstantragsteller auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde, die nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind, haben der Behörde ein „klinisch-psychologisches“ Gutachten vorzulegen. Dies gilt nunmehr auch für Schusswaffen der Kategorie C, da diese nicht mehr bloß registrierungspflichtig, sondern bewilligungspflichtig sind.

**Neue Anforderungen an psychologische Gutachten.** Die novellierte 1. WaffV hebt die Standards der klinisch-psychologischen Begutachtung deutlich an: Gutachter müssen in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Psychologen (gemäß dem Psychologengesetz 2013) eingetragen sein, eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis aufweisen und eine vertiefte fachspezifische Ausbildung nachweisen. Die Begutachtung selbst erfolgt nach neuer Rechtslage in drei Phasen – Vorgespräch, psychologische Tests und Fragebögen sowie Explorationsgespräch – und zwar unabhängig, einzeln, persönlich und unmittelbar.

**Einbeziehung der Stellungsdaten des Bundesheeres.** Eine zentrale rechtliche Konsequenz aus dem Amoklauf in Graz ist die Verknüpfung waffenrechtlicher Verfahren mit den Ergebnissen der Stellung männlicher österreichischer Staatsbürger. Bis zur automationsunterstützten Anbindung des Verteidigungsressorts an das ZWR – die sich derzeit noch in technischer Umsetzung befindet – besteht eine Übergangsregelung: Antragsteller haben im Rahmen des Antrags auf Ausstellung eines waffenrechtlichen Dokuments nachzuweisen, dass sie über die Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst verfügen, den Wehr- oder Zivildienst geleistet haben oder nicht wehrpflichtig sind – etwa durch eine Taug-

FOTO: ROMAN - STOCK.ADOBE.COM

lichkeitsbescheinigung, das Wehrdienstbuch oder eine Zivildienstbescheinigung. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind die Stellungsergebnisse dem beim Antrag bekannt gegebenen waffenpsychologischen Gutachter zu übermitteln. Diese Nachweispflicht trifft auch Inhaber einer Jagdkarte.

**Anhebung des Mindestalters.** Das Mindestalter für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorien A und B wurde von 21 auf 25 Jahre angehoben; für Schusswaffen der Kategorie C gilt nunmehr grundsätzlich das vollendete 21. Lebensjahr.

Das Gesetz sieht davon Ausnahmen für Inhaber einer Jagdkarte, Berufssoldaten sowie Offiziere und Unteroffiziere des Milizstandes, sowie für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Ausstellung eines Waffenpasses. Bei der Anzahl der erlaubten Schusswaffen der Kategorie B bleibt es beim Grundsatz von zwei pro Person; eine Erhöhung auf höchstens fünf ist auf Antrag möglich, wenn seit Ausstellung der unbefristeten Bewilligung mindestens fünf Jahre vergangen sind (§ 23 Abs. 2 WaffG). In sämtliche Höchstzahlen sind auch verbotene Schusswaffen sowie Kriegsmaterial einzurechnen.

Das Kernstück der Neuerungen, die die Waffengesetznovelle 2025 bringt, ist die Bewilligungspflicht für Schusswaffen der Kategorie C. Deren Erwerb, Besitz und Führen sind grundsätzlich nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung zulässig – durch das Ausstellen einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses. Daneben berechtigen zum Erwerb und Besitz von Kategorie-C-Schusswaffen Jagdkarten, Urkunden für Schusswaffen der Kategorien A oder B sowie Kriegsmaterialbewilligungen nach § 18 Abs. 2 WaffG, soweit sie sich auf eine Schusswaffe beziehen. Eine zahlenmäßige Beschränkung besteht für Kategorie C nicht. Die Registrierungspflicht beim ermächtigten Gewerbetreibenden bleibt neben der Bewilligungspflicht weiterhin bestehen; bei der Registrierung ist dem ermächtigten Gewerbetreibenden die Berechtigung für den Besitz und Erwerb der Schusswaffe der Kategorie C vorzulegen.

**Befristung waffenrechtlicher Urkunden.** Neu ist die generelle Befristung bei der Erstausstellung: Waffenbesitzkarten und Waffenpässe werden zunächst auf fünf Jahre befristet ausgestellt. Als Erstausstellung gilt jede Ausstellung, wenn der Antragsteller die beantragte Urkundenart im Antragszeitpunkt nicht (mehr) besitzt, etwa aufgrund eines Verlustes der Berechtigung. Wird dem Inhaber einer (unbefristeten) Waffenbesitzkarte erstmals ein Waffenpass ausgestellt, so ist dieser auf fünf Jahre befristet. Für die Ausstellung des waffenrechtlichen Dokuments nach Ablauf der fünfjährigen Frist ist ein neuerlicher Antrag zu stellen und ein neues klinisch-psychologisches Gutachten beizubringen. Das Ablaufdatum ist nunmehr auf der Urkunde ersichtlich (§ 44b WaffG).

**Privater Waffenverkauf.** Auch der Verkauf von Schusswaffen zwischen Privatpersonen wird strenger geregelt: Nunmehr hat eine Überlassung von Schusswaffen, die mit einem Eigentumsübergang verbun-

den ist, bei einem Waffenfachhändler zu erfolgen, der Zugriff auf das ZWR hat. Bei der Überlassung hat der Waffenfachhändler die Identität von Überlasser und Erwerber zu verifizieren, die Einhaltung der Wartefrist nach § 41f WaffG sowie das Nichtbestehen eines Waffenverbots zu überprüfen.

Zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und der missbräuchlichen Verwendung von Waffenteilen entfällt das bisherige Kriterium der „Gasdruckbelastung“ für Bestandteile einer Schusswaffe. Alle wesentlichen Bestandteile – gleichgültig, ob sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet sind oder nicht – unterliegen den Bestimmungen über Schusswaffen.

Nunmehr gelten Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse(teile) und Griffstücke als wesentliche Bestandteile – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind, sofern sie verwendungsfähig sind. Damit unterliegen erstmals auch Gehäuseober- und Gehäuseunterteile dem Waffengesetz. Bisher waren Einsteckläufe unter 5,7 mm von der Anwendung der Bestimmungen über Schusswaffen ausgenommen. Diese Privilegierung entfällt. Alle Einsteckläufe sind nun wesentliche Bestandteile, sofern sie verwendungsfähig und kein Kriegsmaterial sind.

**Waffenverbote.** Das Waffenverbot ist eines der schärfsten Instrumente des Waffenrechts. Vorausgesetzt für eine Erteilung ist eine Gefährdungsprognose: Bestimmte Tatsachen müssen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder



**Die Waffengesetz-Novelle 2025 erschwert den Erwerb und Besitz von Schusswaffen**

fremdes Eigentum gefährden könnte. Bisher war diese Prognose nur bei Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten (§§ 278b bis 278g und § 282a StGB) gesetzlich vermutet. Die Novelle 2025 lässt die behördlichen Prognoseentscheidung bestehen, erweitert aber den Katalog für die gesetzliche Vermutung erheblich. Liegt eine der in § 12 Abs. 1a aufgezählten Verurteilungen vor, so ist ein Waffenverbot zu verhängen.

Erfasst werden insbesondere Verurteilungen wegen zahlreicher Straftaten, wie wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, wegen einer mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung mit einer solchen Strafdrohung oder wegen Freiheitsentziehung, Nötigung, schwerer Nötigung, Zwangsheirat, gefährlicher Drohung, beharrlicher Verfolgung, fortgesetzter Gewaltausübung, fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems sowie wegen Hausfriedensbruchs, sofern die Tat im sozialen Nahraum begangen wurde.

Eine Straftat soll – nach dem Willen des Gesetzgebers – als im sozialen Nahraum begangen gelten, wenn diese im familiären, partnerschaftlichen oder beruflichen Umfeld verübt wurde. Damit soll nicht auf einen bestimmten Tatort, insbesondere nicht auf die gemeinsame Wohnung, sondern auf die besondere soziale Beziehung zwischen Täter und Opfer abgestellt werden.

**Neue Tatbestände für vorläufige Waffenverbote.** Im vorläufigen Waffenverbot nach § 13 WaffG gab es bisher zwei Tatbestände: den Ausspruch durch ein Organ der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug sowie bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a SPG.

In der Novelle 2025 gibt es zwei neue Tatbestände, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein vorläufiges Waffenverbot aussprechen müssen:

- *Ermittlungsverfahren (§ 13 Abs. 5 WaffG):* Erfolgt eine Verständigung durch Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei über den Beginn eines Ermittlungsverfahrens wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder nach den §§ 99, 105 bis 107c und 109 StGB, die im sozialen Nahraum begangen wurde, ist gegenüber dem Beschuldigten ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen.
- *Einstweilige Verfügung (§ 13 Abs. 6 WaffG):* Verständigt das Gericht gemäß § 382h Abs. 2 EO über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b bis 382d EO, ist ebenfalls ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen. Es gilt bis zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung.

**Umfassender Informationsaustausch.** Der Amoklauf von Graz hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass Informationen rechtzeitig bei der Waffenbehörde zusammenlaufen. Die Novelle 2025 knüpft deshalb ein dichtes Netz von Übermittlungs- und Verständigungspflichten:

**Daten aus Strafverfahren.** Nach § 56a Abs. 2 WaffG sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte ermächtigt, personenbezogene Daten, die nach der StPO ermittelt wurden, an die Waffenbehörde zu übermitteln, soweit deren Weiterverarbeitung insbesondere für die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit oder für Verfahren betreffend Waffenverbote erforderlich ist.

Es geht damit nicht nur um rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidungen: Bereits Daten aus laufenden Verfahren können waffenrechtlich relevant sein.

**Verpflichtende Verständigungen.** § 56b Abs. 1 WaffG ordnet bei vorsätzlich begangenen Straftaten mehrere verpflichtende Verständigungen an:

- Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei verständigen

FOTO: NOMAD_SOUL - STOCK.ADOBE.COM

über den Beginn eines Ermittlungsverfahrens in den Fällen des § 13 Abs. 5 WaffG;
• die Staatsanwaltschaft verständigt über die Beendigung eines solchen Ermittlungsverfahrens;
• die Staatsanwaltschaft verständigt über die Einbringung einer Anklage in den Fällen des § 12 Abs. 1a erster Satz WaffG;
• das Strafgericht verständigt über rechtskräftige Verurteilungen wegen einer einschlägigen Straftat.

Damit entsteht eine Informationskette vom Beginn des Ermittlungsverfahrens über dessen Beendigung oder die Einbringung der Anklage bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

**Verständigungspflichten der Jagdbehörden.** Nach § 56b Abs. 2 WaffG hat die Jagdbehörde die Waffenbehörde unverzüglich zu verständigen, sobald eine Jagdkarte entzogen wurde. Im Fall der Entziehung der Jagdkarte durch die Jagdbehörde sind die für die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Bei bloßem Ablauf der Jagdkarte hat die Verständigung erst zu erfolgen, sobald die Gültigkeit der Jagdkarte seit 14 Monaten abgelaufen ist.

**Gesundheitsdaten und Stellungsdaten.** § 56a Abs. 5 WaffG ermächtigt Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie Träger der Sozialversicherung und verpflichtet sie auf Anfrage der Waffenbehörde, personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit deren Weiterverarbeitung für die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich ist. Die Regelung umfasst besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO und insbesondere Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen nach § 55a Abs. 1a Wehrgesetz 2001. Die Datenübermittlung ist an ein konkretes Verfahren und an die Erforderlichkeit für die Beurteilung der Verlässlichkeit gebunden. In Bezug auf Stellungsdaten ist festzuhalten, dass die Übergangsbestimmung des § 58 Abs. 38 WaffG aufrecht bleibt, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Datenübermittlung geschaffen wurden (siehe dazu bereits oben Abschnitt II).

**Erweiterte Befugnis.** Mit § 53 WaffG wurde die waffenpolizeiliche Durchsuchungsbefugnis neu gefasst und an das SPG angeglichen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen nun Menschen, die von ihnen mitgeführten Behältnisse (z. B. Koffer oder Taschen) sowie Fahrzeuge durchsuchen, wenn auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, dass einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial nach dem WaffG oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird.

Gegenüber der bisherigen Fassung ergeben sich drei Änderungen: Erstens ist es nicht mehr nur erlaubt, die Kleidung, sondern den Menschen zu durchsuchen; über den Verweis auf § 40 Abs. 4 SPG ist damit neben der Durchsuchung der Kleidung auch eine Besichtigung des Körpers zulässig – besteht der Verdacht, dass ein Gegenstand im Körper versteckt ist, ist ein Arzt zu betrauen. Zweitens ist der Ortsbezug entfallen. Drittens genügt ein auf konkrete Hinweise oder bestimmte Tatsachen gestützter Verdacht; ein „dringender" Verdacht ist nicht mehr erforderlich.

Ausdrücklich hervorgehoben wird der Umkreis von 100 Metern um Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Das Wort „insbesondere" macht deutlich, dass damit keine eigene Kontrollzone mit anlassloser Durchsuchungsbefugnis geschaffen wurde, sondern ein gesetzlich betonter Anwendungsfall: Auch vor Schulen und Kindergärten muss ein konkreter Hinweis oder eine bestimmte Tatsache den Verdacht tragen.

**Verschärfte Strafbestimmungen**. Die für die Praxis wichtigste Änderung betrifft den Besitz von Waffen oder Munition entgegen einem vorläufigen Waffenverbot: Er ist nunmehr – wie der Verstoß gegen ein Waffenverbot nach § 12 WaffG – ebenfalls ein gerichtlich strafbarer Tatbestand (§ 50 Abs. 1 Z 3 WaffG; Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, schon bei Fahrlässigkeit).

**Der Katalog der Verwaltungsübertretungen** in § 51 Abs. 1 WaffG wurde um vier Tatbestände erweitert: den unbefugten Erwerb oder Besitz wesentlicher Bestandteile von Schusswaffen (Z 3), den unbefugten Besitz oder das unbefugte Führen von Kategorie-C-Waffen (Z 3a), das Überlassen von Kategorie-C-Waffen an Nichtbefugte (Z 3b) sowie den unbefugten Erwerb oder Besitz von Munition (Z 3c); Z 3 und Z 3c waren bisher nur vom Auffangtatbestand des Abs. 2 erfasst.

Statt bis zu 3.600 Euro droht nun eine Geldstrafe von 900 bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.800 bis 7.000 Euro, oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen; der Versuch ist strafbar. Der Auffangtatbestand des Abs. 2 wurde von bisher 360 auf bis zu 3.600 Euro (im Wiederholungsfall 5.000 Euro) angehoben.

Neu ist auch eine „goldene Brücke" nach § 51 Abs. 3 WaffG für Verwaltungsübertretungen nach § 51 Abs. 1 und 2 WaffG. Galt diese bisher nur für freiwillige Nachregistrierungen von Schusswaffen der Kategorie C, gilt der persönliche Strafaufhebungsgrund nun umfassender: Wer illegal besessene Waffen oder Munition freiwillig abliefert, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, oder eine versäumte Registrierung nachholt, bleibt nach § 51 Abs. 3 WaffG straffrei. Für gerichtlich strafbare Handlungen besteht mit § 50 Abs. 3 und 4 WaffG eine vergleichbare Regelung.

**Fazit.** Die Novelle 2025 ist mehr als eine Verschärfung einzelner Bestimmungen. Sie verändert die Systematik des Waffenrechts: Der Zugang zu Waffen wurde strenger, und der Staat reagiert auf erkennbare Risiken früher und vernetzter. Ob das Ziel erreicht wird, Taten wie jene von Graz so weit wie möglich zu verhindern, hängt davon ab, wie konsequent die neuen Verständigungspflichten gelebt werden und wie gut Waffenbehörden, Justiz und Exekutive zusammenarbeiten.

*Michaela Jana Löff*

*Literatur & Quellen:*
*Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig, Waffengesetz Praxiskommentar, 9. Auflage, ProLibris, 2026.*
*Rundschreiben Waffenrecht, BMI, Juli 2026.*
*1.Waffengesetz-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 164/1997 idF 95/2026.*
*2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 313/1998 idF 95/2026.*
*Waffengesetz 1996 BGBl. I Nr. 12/1997 idF 56/202*